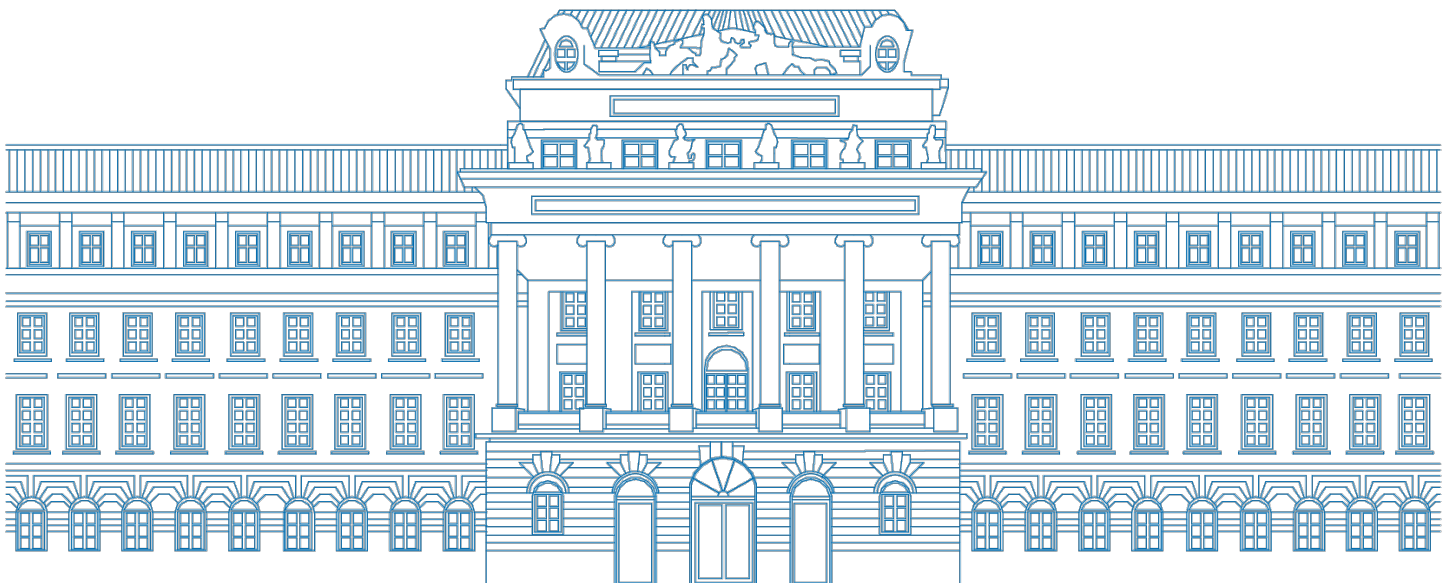




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

Verordnung COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über studienrechtliche
Sonderbestimmungen aufgrund von COVID-19



(online 12.05.2020)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 19/2020 vom 12.05.2020 (Ifd. Nr. 196)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	08.05.2020
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_in	–
GZ	30075.00/007/20
Fassung vom	12.05.2020

Inhalt

PRÄAMBEL	2
§ 1 COVID-19-BEURLAUBUNG	2
§ 2 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE	3
§ 3 INKRAFT- UND AUßERKRAFTTRETEN	3

Präambel

Durch die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 und der damit verbundenen Schließung der Universitätsgebäude, musste im laufenden Sommersemester 2020 eine Umstellung von der Präsenzlehre auf Distance Learning durchgeführt werden. Da die Regelungen im Universitätsgesetz 2002 nicht den Fall umfassen, dass sich Studierende für längere Zeit gar nicht an der Universität aufhalten, war eine rasche Adaptierung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

Im Zuge des 3. Covid-19 Gesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020 idgF.) wurde das COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG als Sondergesetz zum Universitätsgesetz 2002 erlassen, welches eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorsieht. Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung wurde die COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV (BGBl. II Nr. 171/2020) am 22. April 2020 kundgemacht, die wichtige Adaptierungen im Bereich des Studienrechts vorsieht.

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 C-UHV wird vom Rektorat verordnet:

§ 1 COVID-19-Beurlaubung

(1) Über die in § 67 Abs. 1 UG genannten Gründe hinaus können Studierende einen Antrag auf Beurlaubung für das Sommersemester 2020 stellen, wenn insbesondere einer der folgenden Gründe, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, vorliegen:

- a) Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse zur Erhaltung des Gemeinwohles in der Gesundheitsversorgung (z.B. Spitäler, niedergelassene Ärzt_innen, Rehabilitationseinrichtungen oder Pflegedienste), im Rettungswesen, im Unterrichtswesen (z.B. Schulen), oder in der Versorgungssicherheit (Z.B Energie und Lebensmittel) durchgeführt werden;

- b) Außerordentlicher Zivil- oder Präsenzdienst
- c) Betreuungspflichten, insbesondere für minderjährige Kinder, die aufgrund der eingeschränkten Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen entstanden sind
- d) Keine Möglichkeit, das Online-Studienangebot wahrzunehmen mangels Vorhandensein des technischen Equipments (Smartphone, Tablet, Computer o.Ä.)
- e) Keine Möglichkeit, aufgrund von COVID-19 bedingten Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen an Präsenzprüfungen teilzunehmen
- f) Keine Möglichkeit an Präsenzprüfungen teilzunehmen, aufgrund von gesundheitlichen Risiken (Zugehörigkeit zur Risikogruppe o.Ä.).

(2) Anträge nach Abs. 1 können bis 31. Mai 2020 eingebracht werden. Die Genehmigung der Anträge fällt in die Zuständigkeit des Vizerektors für Studium und Lehre. Die Beurlaubung ist zu genehmigen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein Grund gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 2 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Studierende, die die Studieneingangs- und Orientierungsphase bis 22. April 2020 noch nicht abgeschlossen haben, sind berechtigt, bis zum Ende des Wintersemesters 2020 (28. Februar 2021) weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 40 ECTS-Anrechnungspunkten, zu absolvieren.

(2) Die weiterführenden Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 sind aus dem im jeweiligen Curriculum festgelegten Pool an Lehrveranstaltungen wählbar, die vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden dürfen.

§ 3 Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und mit 28. Februar 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin